

Glasfaserausbau beschleunigen, Anbieterauswahl sichern

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv)
zum Regierungsentwurf der Bundesregierung für ein TKG-
Änderungsgesetz 2026

7. Oktober 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Kommentierung des Regierungsentwurfs im Einzelnen.....	5
1. Homes Connected als maßgeblicher Ausbaumaßstab	5
2. Transparenter Umstellungsprozess	6
3. Absicherung des Wettbewerbs auf Glasfasernetzen	6
4. Mehr Schutz vor untergeschobenen Verträgen	8
5. Bürokratie abbauen: Pauschaler Schadensersatz statt aufwendiges Minderungsrecht	10
6. Wahrheit und Klarheit bei Geschwindigkeitsangaben	11
7. Reibungsloser Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme	12
8. Effektives Sonderkündigungsrecht bei Umzug	13
8.1 Technische Unmöglichkeit der weiteren Leistungserbringung.....	13
8.2 Europarechtskonformität	14
9. Streichung des Glasfaserbereitstellungsentgelts	15
10. Mobilfunkausbau auf Schienenwegen	16
11. Jährliche Überprüfung der Mindestversorgung beibehalten	17
Impressum	18

I. Verbraucherrelevanz

Telekommunikation ist weiterhin einer der Sektoren mit den meisten Verbraucherbeschwerden. Im ersten Halbjahr 2026 bezogen sich circa 16.500 der in den Verbraucherzentralen eingehenden Beschwerden, und damit 10 Prozent der Gesamtbeschwerden, auf Telefon- oder Internetverträge im Mobilfunk oder Festnetz.¹ Im Bereich Internetzugang im Festnetz machten die Beschwerden zu Glasfaser im Zeitraum Januar bis einschließlich August 2026 mehr als 50 Prozent aus. In absoluten Zahlen sind dies bundesweit etwa 4.000 Verbraucherbeschwerden zum Thema Internetzugang via Glasfaser. Die häufigsten erfassten Beschwerdegünde sind dabei: Lieferungs- und Leistungsstörungen (ca. 29 Prozent), Probleme bei der Kündigung (ca. 18 Prozent) und belästigende Werbung (ca. 9 Prozent).²

Auch wenn feststeht, dass Glasfaser die Technologie der Zukunft ist, um langfristig und nachhaltig die steigenden Bedarfe der Gesellschaft nach leistungsfähigem Internet zu decken, spüren Verbraucher:innen den Bedarf an höherer Internetgeschwindigkeit in ihrem täglichen Leben noch nicht. Die aktuelle Internetgeschwindigkeit reicht Verbraucher:innen in der Regel für ihre Bedürfnisse. So gaben in einer aktuellen Befragung³ des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) 74 Prozent der Haushalte an, derzeit von einem Wechsel auf Glasfaser abzusehen, weil ihnen die verfügbare Internetleistung ausreicht.

Die weiterhin verhaltene Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen verdeutlicht, dass Verbraucher:innen beim Glasfaserausbau stärker eingebunden und durch faire, transparente und bedarfsgerechte Angebote überzeugt werden müssen. Dabei sind insbesondere die Glasfaseranbieter gefordert, die Vorteile eines Glasfaseranschlusses durch attraktive Konditionen sowie einen verlässlichen und kundenorientierten Service nachvollziehbar zu vermitteln. Bundestag und Bundesrat sollten die regulatorischen Rahmenbedingungen so ausgestalten, dass ein verbraucherorientierter, wettbewerblicher und nachhaltiger Glasfaserausbau gefördert wird.

¹ Die Auswertungen der Beschwerdestatistik basieren auf der Vorgangserfassung aller 16 Verbraucherzentralen in den insgesamt rund 200 Beratungsstellen in Deutschland. Die Vorgangserfassung stellt die statistische Erfassung aller Verbraucheranliegen dar, die im Rahmen der institutionellen Verbraucherarbeit an die Verbraucherzentralen herangetragen werden. Direkte Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Verbraucherprobleme in der Gesamtbevölkerung sind daraus jedoch nicht ableitbar.

² Ebenda.

³ Repräsentative Telefonbefragung (9. bis 11. März 2026) von forsa im Auftrag des vzbv. Basis: 392 Haushalte, die angeben, derzeit kein Interesse an einem Glasfaservertrag zu haben. Statistische Fehlertoleranz: max. ± 4 Prozentpunkte.

II. Zusammenfassung

Der vzbv begrüßt das übergeordnete Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung des Glasfaserausbaus bis in jede Wohneinheit. Aus Sicht von Verbraucher:innen und des Wettbewerbs sind auch die Vorschläge für einen fairen Prozess der Kupferabschaltung und die gesetzliche Absicherung des Wettbewerbs sinnvoll.

Nachbesserungsbedarf sieht der vzbv insbesondere bei der fairen Verteilung der Kosten des Glasfaserausbaus und bei der Durchsetzbarkeit der Verbraucherschutzrechte. Der vzbv appelliert zudem an die Mitglieder des Bundestags und Bundesrats dem Ruf der Telekommunikationsunternehmen nach mehr Investitionsanreizen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher:innen stattzugeben.

Aus Verbrauchersicht sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- Voraussetzung für den Start der Abschaltung der Kupferkabel muss ein erheblicher Anteil an tatsächlich nutzbaren Anschlüssen, genannt Homes Connected, im jeweiligen Gebiet sein.
- Die Verlegung der Glasfaserleitungen von der Straße bis in die einzelnen Wohnungen ist der aufwändigste und zeitintensivste Abschnitt des Glasfaserausbaus. Er dauert zum Teil Jahre und ist von vielen Faktoren wie den baulichen Gegebenheiten und der Verfügbarkeit von Fachkräften abhängig. Der Anteil der mit Glasfaser versorgten Straßen (Homes Passed) allein bietet also keinen zuverlässigen Bezugspunkt für den Start des Umstellungsprozesses.
- Eine faire Ausgestaltung des Abschaltprozesses und eine gesetzliche Absicherung des Anbieterwettbewerbs auf Glasfasernetzen ist notwendig, um einen Rückfall in Monopolstrukturen zu verhindern und bezahlbare Angebote für Verbraucher:innen zu sichern. Der Infrastrukturwettbewerb zwischen den ausbauenden Unternehmen wird dafür alleine nicht ausreichen. Ein Zustandekommen wiederholt vorgeschlagener freiwilliger Branchenstandards für Open Access Kooperationen ist mangels erkennbarer Unterstützung durch die Deutsche Telekom höchst unwahrscheinlich und stellt somit keine sinnvolle Alternative zum Vorschlag der verbindlichen Zugangsregulierung in §§ 22a f. TKG-ÄnderungsG 2026 dar. Verbindliche Zugangsrechte für alternative Anbieter sind deshalb notwendig und aus Verbrauchersicht zu begrüßen.
- Die Einführung eines Buttons als Alternative zur Vertragsbestätigung in Textform ist abzulehnen. Ein solcher Bestätigungsbutton würde die Überrumpelung von Verbraucher:innen erleichtern und somit die Problematik von untergeschobenen Verträgen weiter verschärfen. Stattdessen ist gesetzlich klarzustellen, dass die Bestätigung eines telefonisch geschlossenen Vertrages nach Beendigung des Telefonats zu erfolgen hat. Nur so kann eine bewusste und informierte Entscheidung der Verbraucher:innen ermöglicht werden.
- Das Minderungsrecht nach § 57 Abs. 4 TKG sollte in einen pauschalierten Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 15 Euro monatlich umgewandelt werden. Dies würde das Verfahren für alle Beteiligten deutlich erleichtern und die Anbieter dazu anhalten, ihren vertraglichen Verpflichtungen auch tatsächlich nachzukommen.
- Verbraucher:innen müssen sich auf die in Werbung und Verträgen angegebenen Internetgeschwindigkeiten verlassen können. Die Vorgaben für aussagekräftige und transparente Tarifbeschreibungen sollten weiter konkretisiert werden. Insbesondere sollte die minimale

Datenübertragungsrate bei Festnetzanschlüssen einen bestimmten prozentualen Anteil der beworbenen maximalen Datenübertragungsrate nicht unterschreiten dürfen, beispielsweise 60 Prozent. Auch die Vorgaben für die Vermarktung von Mobilfunktarifen sollten so konkretisiert werden, dass Verbraucher:innen eine realistische Erwartung hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren Datenübertragungsraten entwickeln können.

- Ein reibungsloser Anbieterwechsel ist für die Erreichbarkeit der Verbraucher:innen essenziell. Die Klarstellung, dass der Altvertrag mit dem Anbieterwechsel endet und der aufnehmende Anbieter die fristgerechte Kündigung sicherstellen muss, verhindert unnötige Doppelzahlungen und dürfte die Wechselbereitschaft stärken. Das vorgesehene Textformerfordernis für Kündigungen bietet zudem einen zusätzlichen Schutz vor untergeschobenen Neuverträgen, die weiterhin häufig Anlass für Verbraucherbeschwerden geben.
- Entsprechend der ursprünglichen Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass das Sonderkündigungsrecht bei Umzug gemäß § 60 TKG in allen Fällen greift, in denen am neuen Wohnsitz bereits eine leitungsgebundene Versorgung des Haushalts mit Telekommunikationsdiensten besteht. Eine Beschränkung des Sonderkündigungsrechts auf Fälle in denen die Weiterversorgung technisch unmöglich ist, widerspräche sowohl dem gesetzgeberischen Willen als auch der Systematik vergleichbarer haushaltsbezogener Grundversorgungsleistungen wie Strom oder Gas.
- Die Kosten des Glasfaserausbaus müssen fair zwischen den Profiteuren aufgeteilt werden. Gebäudeeigentümer:innen, deren Immobilien durch die Verlegung moderner Leitungen an Wert gewinnen, sind angemessen an den Ausbaukosten zu beteiligen. Kosten eines von ihnen beauftragten Glasfaserausbaus sollten sie vollständig selbst tragen und nicht auf ihre Mieter:innen umlegen dürfen. § 72 TKG sollte ersatzlos gestrichen werden.

III. Kommentierung des Regierungsentwurfs im Einzelnen

1. Homes Connected als maßgeblicher Ausbaumaßstab

Für die weitere Konkretisierung des Umstellungsprozesses von Kupfer- auf Glasfaserleitungen ist es wichtig, dass die Voraussetzung für den Start ein erheblicher Anteil an tatsächlich nutzbaren Glasfaseranschlüssen, genannt Homes Connected, im jeweiligen Gebiet ist. Denn die Beschwerden aus den Verbraucherzentralen zeigen, dass die Verlegung von Glasfaser von der Straße in die einzelnen Wohneinheiten häufig kompliziert und langwierig ist. So gaben in einer aktuellen Umfrage⁴ 27 Prozent der aktuellen Glasfasernutzer:innen an, schon einmal Probleme mit

⁴ Repräsentative Telefonbefragung (9. bis 11. März 2026) von forsa im Auftrag des vzbv. Basis: 392 Haushalte, die angeben, derzeit kein Interesse an einem Glasfaservertrag zu haben. Statistische Fehlertoleranz: max. ± 4 Prozentpunkte.

ihrem Vertrag gehabt zu haben – darunter am häufigsten mit dem Ausbau oder der Freischaltung des Anschlusses. Hier hat die Branche das Vertrauen in einen zügigen und verzögerungsfreien Ausbau in den letzten Jahren verspielt. Zudem erleichtert ein hoher Anteil von nutzbaren Anschlüssen den Umstellungsprozess und auch die Vermarktung von Glasfaseranschlüssen an die Endkund:innen.⁵ Denn sie können unmittelbar freigeschaltet werden und es müssen keine Probleme mehr beim Hausausbau befürchtet werden. Weiterhin senkt ein initialer Vollausbau die Gesamtausbaukosten und damit den Investitionsbedarf.⁶ In Verbindung mit dem in § 144 TKG-ÄnderungsG 2026 vorgesehenen Recht auf Vollausbau sorgt ein einmaliger vollständiger Ausbau dafür, dass die Belastungen für Haushalte durch die notwendigen Bauarbeiten so gering wie möglich gehalten werden. Auch für die Glasfaserunternehmen bringen am Ende nur die tatsächlich genutzten Anschlüsse Geld, nicht die Leitungen in der Straße. Die Investitionen in vollausgebaute Anschlüsse werden sich über die nächsten Jahrzehnte der Nutzung amortisieren und sind den Unternehmen zumutbar.

Voraussetzung für den Start der Abschaltung der Kupferkabel muss ein erheblicher Anteil an tatsächlich nutzbaren Anschlüssen, genannt Homes Connected, im jeweiligen Gebiet sein.

Die Verlegung der Glasfaserleitungen von der Straße bis in die einzelnen Wohnungen ist der aufwändigste und zeitintensivste Abschnitt des Glasfaserausbaus. Er dauert zum Teil Jahre und ist von zahlreichen Faktoren wie den baulichen Gegebenheiten und der Verfügbarkeit von Fachkräften abhängig.

Der Anteil der mit Glasfaser versorgten Straßen (Homes Passed) allein bietet also keinen zuverlässigen Bezugspunkt für den Start des Umstellungsprozesses.

2. Transparenter Umstellungsprozess

Der vzbv unterstützt den Vorschlag der Veröffentlichung von gebietsweisen Umstellungsplänen in § 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG-ÄnderungsG 2026. Viele Verbraucher:innen sind von intransparenten oder gar sich widersprechenden Informationen, insbesondere über drohende Abschaltzeiten, verunsichert und halten sich deshalb mit einem Wechsel zurück. Transparente und verlässliche Abschaltpläne können Abhilfe schaffen und die notwendige Orientierung bieten. Eine bessere Koordinierung der Ausbauarbeiten durch eine Bündelung der Informationen im Gigabit-Grundbuch nach den §§ 78ff. TKG-ÄnderungsG 2026 dürfte den Ausbau zudem weiter beschleunigen und effektivieren.

Die Einführung einer Pflicht zur Vorlage von transparenten Abschaltplänen ist zu begrüßen. Sie schafft Orientierung für Marktteilnehmer sowie Verbraucher:innen und ermöglicht eine effektivere Koordinierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA).

3. Absicherung des Wettbewerbs auf Glasfasernetzen

Die Vorschläge im Regierungsentwurf zur fairen Ausgestaltung des Abschaltprozesses sowie zur Absicherung des Wettbewerbs auf Glasfasernetzen sind sinnvoll und notwendig. Die Umstellung

⁵ Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste: Abschlussbericht zur Evaluierung des Pilotprojekts Kupfer Glas-Migration Deutsche Telekom, 2024, Rn. 48 ff.

⁶ Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste: Kosten und andere Hemmnisse der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze, 2020, S. 41 ff.

auf eine moderne Glasfaserinfrastruktur darf nicht dazu genutzt werden können, neue Monopolstrukturen zu schaffen oder bestehende zu verfestigen – egal von welchen Anbietern. Verbraucher:innen müssen auch zukünftig zwischen verschiedenen Anbietern wählen können und dürfen nicht langfristig auf das jeweils ausbauende Unternehmen beschränkt sein. Daher sind die in § 34 Abs. 6 TKG ÄnderungsG 2026 vorgeschlagene Verpflichtungen zur Berücksichtigung der Interessen von Wettbewerbsunternehmen bei der Bescheidung von Abschaltanträgen sowie die insbesondere in den §§ 22a und b TKG-ÄnderungsG 2026 vorgesehenen Zugangsrechte für Drittanbieter sinnvoll und zu begrüßen.

Auch die Monopolkommission weist daraufhin, dass der Infrastrukturwettbewerb allein auf der Glasfaser nicht ausreichen wird, um eine Anbietervielfalt sicherzustellen.⁷ Der Konkurrenzdruck ist notwendiger Anreiz für attraktive Konditionen und damit verbraucherfreundliche Angebote. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig und sinnvoll, Zugangsrechte für Drittanbieter gesetzlich abzusichern, wie dies in den §§ 22a und 22b TKG-ÄnderungsG 2026 vorgesehen ist. Freiwillige Kooperationen kommen nur dort zustande, wo sie für beide Beteiligten Vorteile bringen. Deshalb können sie nicht in allen Fällen eine ausreichende Grundlage für die Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs bilden.⁸ Auf verbindliche Standards zur Gewährung von Open Access Zugängen konnte sich die Branche trotz jahrelanger Bemühungen und unter Schirmherrschaft des Gigabitforums nicht einigen. Daran wird auch der aktuelle Vorschlag der Branchenverbände Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew), Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO) und Verband kommunaler Unternehmen (VKU) für ein Fairplay-Agreement⁹ nichts ändern. Denn für eine branchenweite Geltung müsste es insbesondere auch die Deutsche Telekom als das Unternehmen mit dem weiterhin größten Marktanteil¹⁰ unterzeichnen. Entsprechende Absichten der Deutschen Telekom sind jedoch nicht ersichtlich. Der Bundesverband Glasfaseranschluss (BUGLAS), in dem die Deutsche Telekom Mitglied ist, hat den Vorschlag jedenfalls nach Kenntnis des vzbv bisher nicht unterstützt. Und auch von der Deutschen Telekom selbst ist derzeit keine öffentliche Unterstützung des Vorschlags zu vernehmen. Es ist also davon auszugehen, dass auch diese freiwillige Vereinbarung nicht branchenweit zustande kommen wird.

Dementsprechend kommt auch eine PwC-Studie zum deutschen Glasfasermarkt¹¹ von Juni 2026 zu dem Ergebnis, dass Open Access Vereinbarungen zwischen den Glasfaseranbietern in der Praxis noch nicht umfangreich implementiert sind. Als wesentliche Ursache werden aufwendige bilaterale Verhandlungen auf Einzelfallbasis genannt. Der Wettbewerb um Ausbaugelände anstelle strukturierter Kooperationen führe zu ineffizienten Doppelausbauten und längeren Amortisationszeiten. Kooperationen könnten demgegenüber die Auslastung der Netze und damit ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit deutlich erhöhen.

Eine entsprechend frühzeitige Regulierung ermöglicht Planungssicherheit für die Unternehmen und stellt sicher, dass sich effiziente Marktstrukturen von Beginn an entwickeln, statt irreversible

⁷ Monopolkommission, Telekommunikation 2025: Mit Wettbewerb zum Binnenmarkt, 14. Sektorgutachten, 2025, S. 11 ff. 7.

⁸ BT-Drucksache 19/26108, S. 287.

⁹ Bdew, BREKO, VKU: Open Access in allen Netzen, Eckpunkte zu einem Fairplay-Agreement für Deutschlands digitale Zukunft, 2026.

¹⁰ Bundesnetzagentur: Jahresbericht Telekommunikation 2025, 2026, S. 5ff.

¹¹ PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Glasfaser in Deutschland, ein Markt unter Monetarisierungsdruck, 2026.

Marktkonzentrationen.¹² Für Verbraucher:innen sichern entsprechende gesetzliche Vorgaben die Anbietervielfalt und damit die Verfügbarkeit attraktiver Tarife ab.

Der Bundestag und der Bundesrat sollten sich hier nicht auf das wiederholte Versprechen der Branche für freiwillige Open Access Vereinbarungen verlassen, sondern stattdessen den Wettbewerb durch verbindliche Vorgaben, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, absichern.

Eine faire Ausgestaltung des Abschaltprozesses und eine gesetzliche Absicherung des Anbieterwettbewerbs auf Glasfasernetzen ist notwendig, um einen Rückfall in Monopolstrukturen zu verhindern und bezahlbare Angebote für Verbraucher:innen zu sichern. Der Infrastrukturwettbewerb zwischen den ausbauenden Unternehmen wird dafür allein nicht ausreichen. Ein Zustandekommen wiederholt vorgeschlagener freiwilliger Branchenstandards für Open Access Kooperationen ist mangels erkennbarer Unterstützung durch die Deutsche Telekom höchst unwahrscheinlich und stellt somit keine sinnvolle Alternative dar. Verbindliche Zugangsrechte für alternative Anbieter sind deshalb notwendig.

4. Mehr Schutz vor untergeschobenen Verträgen

Vermeintlich untergeschobene Verträge stellen den häufigsten Beschwerdegrund im Zusammenhang mit dem Abschluss von Telekommunikationsverträgen dar.¹³ Nach § 54 Abs. 3 TKG setzt ein wirksamer Vertragsschluss voraus, dass Verbraucher:innen vor Vertragsabschluss eine Vertragszusammenfassung erhalten. Ziel der Vorschrift ist es, sicherzustellen, dass „Endnutzer ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können“¹⁴.

Eine Entscheidung in voller Sachkenntnis setzt jedoch voraus, dass Verbraucher:innen ausreichend Gelegenheit haben, den Inhalt der Vertragszusammenfassung zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten. Bei telefonisch geschlossenen Verträgen kann die erforderliche informierte Entscheidung daher nur gewährleistet werden, wenn die Vertragszusammenfassung erst nach hinreichender Prüfung genehmigt wird.

In der Praxis fordern viele Anbieter allerdings bereits während des Telefonats zur Genehmigung der Vertragszusammenfassung auf. Verbraucher:innen haben in diesen Fällen regelmäßig weder ausreichend Zeit, die Unterlagen zu lesen, noch die Möglichkeit, die Konditionen mit anderen Angeboten zu vergleichen. Unter diesen Umständen kann keine informierte Entscheidung getroffen werden.¹⁵ Aufgrund des insoweit nicht eindeutigen Gesetzeswortlauts wird jedoch teilweise die

¹² Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste, Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt, 2024, Rn. 169 ff.

¹³ Die Auswertungen der Beschwerdestatistik basieren auf der Vorgangserfassung aller 16 Verbraucherzentralen in den insgesamt rund 200 Beratungsstellen in Deutschland. Die Vorgangserfassung stellt die statistische Erfassung aller Verbraucheranliegen dar, die im Rahmen der institutionellen Verbraucherarbeit an die Verbraucherzentralen herangetragen werden. Direkte Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Verbraucherprobleme in der Gesamtbevölkerung sind daraus jedoch nicht ableitbar. Beschwerden, die die Verbraucherzentralen erreichen, repräsentieren nur einen Bruchteil der tatsächlichen Verbraucherprobleme, da sich nicht alle betroffenen Verbraucher:innen an ihre Verbraucherzentrale wenden.

¹⁴ BT-Drucksache 19/26108, S. 286.

¹⁵ Zu diesem Ergebnis kommt auch die Schlichtungsstelle Telekommunikation bei der Bundesnetzagentur in ihrem Tätigkeitsbericht Telekommunikation 2025, 2026, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Taetigkeitsberichte/2026/SchlichtungTK2025.pdf?__blob=publicationFile, S. 10 sowie das Landgericht München I in seinem Urteil vom 22.04.2024, Az: 4 HK O 11626/23.

Ansicht vertreten, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Vertragszusammenfassung vor Erteilung der Genehmigung für ihre Wirksamkeit ausreiche.¹⁶

Der vzbv fordert deshalb sektorübergreifend eine gesetzliche Klarstellung, wonach die Genehmigung der Vertragszusammenfassung und damit die Bestätigung des telefonisch geschlossenen Vertrags erst nach Beendigung des Telefonats erfolgen darf.¹⁷ Nur so erhalten Verbraucher:innen die notwendige Zeit und Gelegenheit, den Vertragsinhalt sorgfältig zu prüfen und außerhalb der Gesprächssituation ohne unmittelbaren Verkaufsdruck zu bewerten.

Diesen Handlungsbedarf hat auch die Bundesregierung erkannt und in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, „eine allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch angebaute Dauerschuldverhältnisse“ einzuführen.¹⁸

Mit dem nun vorgeschlagenen Bestätigungsbutton als Alternative zur Bestätigung von Telekommunikationsverträgen in Textform weicht die Bundesregierung jedoch von diesem Vorhaben ab. Zwar verspricht ein solcher Button einen Abbau bürokratischen Aufwands für die Unternehmen. Zugleich erleichtert er jedoch die Überrumpelung von Verbraucher:innen und schwächt den mit § 54 Abs. 3 TKG verfolgten Schutz.

Die Einführung eines Buttons als Alternative zur Vertragsbestätigung in Textform ist abzulehnen. Ein solcher Bestätigungsbutton würde die Überrumpelung von Verbraucher:innen erleichtern und somit die Problematik von untergeschobenen Verträgen weiter verschärfen.

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 54 Abs. 3 S. 4 TKG nach der Angabe „in Textform“ um die Angabe

„oder durch Betätigen einer vom Anbieter auf einer Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellten Schaltfläche, die eindeutig beschriftet und gut lesbar ist,“ ist ersatzlos zu streichen.

Eine wirksame Bestätigung eines telefonisch geschlossenen Vertrages darf erst nach Beendigung des Telefonats und mit ausreichend zeitlichem Abstand wirksam sein. Hier bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

Bis zu einer vorzugswürdigen sektorübergreifenden Klarstellung, sollte der § 54 Abs. 3 TKG daher wie folgt geändert werden:

*„[...] Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. **Eine wirksame Genehmigung von telefonisch geschlossenen Verträgen ist erst nach Beendigung des Telefongesprächs und in ausreichend zeitlichen Abstand zu diesem möglich.** Genehmigt der Verbraucher den Vertrag*

¹⁶ So das OLG München mit Urteil vom 21.04.2026, Az: 6 U 1815/24 e.

¹⁷ Verbraucherzentrale Bundesverband, Bestätigungslösung jetzt!, 2025, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-11/2025-11-07_vzbv_Positionspapier%20zur%20Allgemeinen%20Best%C3%A4tigungsl%C3%B6sung.pdf.

¹⁸ CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, 2025, Zeile 2799 ff.

nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.“

5. Bürokratie abbauen: Pauschaler Schadensersatz statt aufwendiges Minderungsrecht

Das in § 57 Abs. 4 Satz 2 TKG vorgesehene Minderungsrecht ermöglicht Verbraucher:innen keine effektive Durchsetzung ihres vertraglichen Anspruchs auf Bereitstellung der vereinbarten Bandbreite.¹⁹ Der Anspruch sollte deshalb in einen pauschalen Schadensersatzanspruch umgewandelt werden. Der vzbv sieht 15 Euro als pauschalen Schadensersatz als angemessen an. Das Sonderkündigungsrecht sollte unverändert beibehalten werden. Ziel sollte ein finanzieller Ausgleich für anhaltende Diskrepanzen zwischen tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Leistung sein.

Der vzbv hat in einer Stellungnahme zu einem früheren Referentenentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes die vielfältigen Probleme bei der praktischen Durchsetzbarkeit des Minderungsrechts ausführlich dargelegt.²⁰ Insbesondere erfolgt die Berechnung der konkreten Minderungshöhe von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich und für die Kund:innen intransparent. Zudem weigern sich einige Anbieter auch weiterhin entsprechende Erstattungen vorzunehmen. Verbraucher:innen scheuen sich häufig vor dem Prozessrisiko und sehen deshalb von einer Durchsetzung ihrer Ansprüche ab. Anbieter sind stets in der besseren Verhandlungsposition, denn in den meisten Fällen können Verbraucher:innen nicht auf ihren Internetanschluss verzichten, um einen Rechtsstreit eskalieren zu lassen. Die bisherigen Maßnahmen, insbesondere die Informationen zur Berechnung der Minderung durch die Anbieter auf der Webseite der BNetzA und der Minderungsrechner der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen scheinen für eine Verbesserung der Situation nicht auszureichen. Verbindliche Leitlinien für die Berechnung des Minderungsanspruchs sind nicht in Sicht.

Die Umwandlung des komplexen Minderungsrechts in einen pauschalen Schadensersatzanspruch würde die Durchsetzung und Abwicklung des Anspruchs für alle Beteiligten deutlich vereinfachen und rechtssicherer gestalten. Gleichzeitig würde sie einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten und könnte ein erster Schritt hin zu einem automatischen Entschädigungssystem²¹ sein.

Der vzbv fordert die Änderung des Minderungsrechts nach § 57 Abs. 4 TKG in einen pauschalierten Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 15 Euro monatlich. Das Sonderkündigungsrecht soll unverändert beibehalten werden.

Der vzbv schlägt folgende Formulierung für den § 57 Abs. 4 TKG neu vor:

(4) Im Falle von [...]

¹⁹ Eine ausführliche Erläuterung der Probleme mit dem geltenden Minderungsrecht findet sich in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf, Telekommunikationsmarkt: Faire Preise, stabile Netze und freie Anbietersauswahl absichern, 2026, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2026-03/26-03-27_vzbv_Stellungnahme_BMDS_TKG%C3%84nderungsG%202026.pdf.

²⁰ Verbraucherzentrale Bundesverband: Kundenschutz im Telekommunikationsmarkt stetig verbessern, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-10/23-10-10_Stellungnahme_vzbv_BMDV_Netzausbau_Beschleunigungsgesetz.pdf, S. 5ff.

²¹ CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, 2025, Zeile 2775 ff.

„ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe nach seiner Wahl berechtigt den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen **oder die Zahlung einer Entschädigungspauschale in Höhe von 15 Euro zu fordern**. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder 2 unstreitig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, **besteht der Anspruch des Verbrauchers auf Zahlung einer monatlichen Pauschale von 15 Euro** so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 3 auf die Pauschale anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

6. Wahrheit und Klarheit bei Geschwindigkeitsangaben

Verbraucher:innen müssen sich auf die in Werbung und Verträgen angegebenen Geschwindigkeiten verlassen können. Anbieter bewerben weiterhin hohe Maximalgeschwindigkeiten, garantieren jedoch teilweise deutlich niedrigere Mindestgeschwindigkeiten. Damit die gesetzlichen Qualitätsparameter aussagekräftig sind, sollte die garantierte Mindestgeschwindigkeit bei Festnetzverträgen einen festgelegten Anteil der beworbenen Maximalgeschwindigkeit nicht unterschreiten, beispielsweise 60 Prozent. Darüber hinaus sollte sich die Angabe der normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite auf die konkrete Adresse beziehen, die Verbraucher:innen bei der Tarifsuche angeben.

Auch für die Bewerbung von Mobilfunktarifen sind klarere Vorgaben erforderlich. Die angegebenen Geschwindigkeitswerte sollten die Bandbreite realistisch abbilden, die Verbraucher:innen erwarten können. Insbesondere sollte die beworbene Bandbreite die von den Anbietern angegebene maximale Bandbreite nicht überschreiten dürfen. Zudem sollten Anbieter transparent und verständlich erläutern müssen, von welchen Faktoren die tatsächlich verfügbare Bandbreite abhängt. Dazu sollten die maximal verfügbaren Bandbreiten nach den jeweiligen Empfangstechnologien differenziert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollten Anbieter verpflichtet werden, die lokal maximal verfügbare Bandbreite nachvollziehbar darzustellen, etwa durch die Einbindung einer entsprechenden Verfügbarkeitskarte.

Dies würde realistischere Werbeaussagen fördern, Verbraucher:innen einen besseren Vergleich von Tarifen ermöglichen sowie insgesamt die Qualität der tatsächlichen Internetversorgung steigern.

Entsprechende Konkretisierungen dürften auch europarechtlich zulässig sein. Maßgeblich ist § 4 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Netzneutralitätsverordnung²². Die konkretisierenden Leitlinien des Zusammenschlusses europäischer Regulierungsbehörden (GEREK) sehen entsprechende Konkretisierungen ausdrücklich vor.²³

Verbraucher:innen müssen sich auf die in Werbung und Verträgen angegebenen Internetgeschwindigkeiten verlassen können. Die Vorgaben für aussagekräftige und transparente Tarifbeschreibungen sollten weiter konkretisiert werden.

²² Verordnung (EU) 2015/2120, <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2120/2024-05-15>.

²³ GEREK, BEREC Guidelines on the Implementation of the Open Internet Regulation, BoR (22) 81, Rn. 140 ff., 167 ff.

Insbesondere sollte die minimale Datenübertragungsrate bei Festnetzanschlüssen einen bestimmten prozentualen Anteil der beworbenen maximalen Datenübertragungsrate nicht unterschreiten dürfen, beispielsweise 60 Prozent. Auch die Vorgaben für die Vermarktung von Mobilfunktarifen sollten so konkretisiert werden, dass Verbraucher:innen eine realistische Erwartung hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren Datenübertragungsraten entwickeln können.

Der vzbv schlägt vor die TK-Transparenzverordnung um folgenden § 5a zu ergänzen:

„§ 5a Informationspflicht von Anbietern von Internetzugangsdiensten

(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten informieren Verbraucherinnen und Verbraucher realistisch und verständlich über die für den jeweiligen Dienst zu erwartenden Datenübertragungsraten.

(2) Bei Internetzugangsdiensten zum Festnetz darf die minimale Datenübertragungsrate 60 Prozent der beworbenen maximalen Datenübertragungsrate nicht unterschreiten. Die normalerweise zur Verfügung stehende Datenübertragungsrate muss an der bei der Tarifausswahl angegebenen Adresse tatsächlich verfügbar sein.

(3) Bei Internetzugangsdiensten zum Mobilfunknetz darf die beworbene Datenübertragungsrate die angegebene maximale Datenübertragungsrate nicht überschreiten. Anbieter erläutern die Faktoren, die die tatsächlich verfügbare Datenübertragungsrate beeinflussen können, in verständlicher Form. Insbesondere weisen sie die jeweils maximal verfügbaren Datenübertragungsraten getrennt nach den verfügbaren Mobilfunktechnologien aus. Darüber hinaus stellen sie die lokal verfügbaren maximalen Datenübertragungsraten nachvollziehbar dar, zum Beispiel mithilfe einer geografischen Verfügbarkeitskarte.

7. Reibungsloser Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

Für Verbraucher:innen ist eine zuverlässige und durchgehende Erreichbarkeit heute essenziell. Bereits Ausfälle von wenigen Stunden oder Tagen können spürbare Nachteile verursachen. Zugleich ist es wichtig, den eigenen Tarif regelmäßig an die individuellen Bedürfnisse anzupassen, mit anderen Angeboten zu vergleichen und gegebenenfalls zu wechseln, um von günstigeren oder besseren Konditionen zu profitieren. Ein reibungsloser Anbieterwechsel ist daher von erheblicher Bedeutung für Verbraucher:innen.

Bereits nach bisheriger Rechtslage war der aufnehmende Anbieter für die Durchführung des Anbieterwechsels verantwortlich. Allerdings bestand das Risiko, dass die Kündigung des Altvertrags nicht rechtzeitig veranlasst wurde und Verbraucher:innen deshalb zeitweise für zwei Verträge zahlen mussten, obwohl sie auf die internen Abläufe der Anbieter keinen Einfluss haben. Vor diesem Hintergrund ist die Klarstellung zu begrüßen, dass der Altvertrag mit dem Anbieterwechsel endet und der aufnehmende Anbieter für die fristgerechte Kündigung verantwortlich ist. Ebenfalls positiv zu bewerten ist der zusätzliche Schutz vor untergeschobenen Neuverträgen durch das Textformerfordernis für Kündigungen. Derartige Fälle sind nach wie vor regelmäßig Gegenstand von Beschwerden von Verbraucher:innen (siehe Ausführungen zu § 54 TKG).

Ein reibungsloser Anbieterwechsel ist für Verbraucher:innen essenziell, da bereits kurze Unterbrechungen der Telekommunikationsversorgung spürbare Nachteile verursachen können.

Die Klarstellung, dass der Altvertrag mit dem Anbieterwechsel endet und der aufnehmende Anbieter die fristgerechte Kündigung sicherstellen muss, verhindert Doppelzahlungen und dürfte die Wechselbereitschaft stärken.

Das Textformerfordernis für Kündigungen bietet einen zusätzlichen Schutz vor untergeschobenen Neuverträgen, die weiterhin häufig Anlass für Verbraucherbeschwerden geben.

8. Effektives Sonderkündigungsrecht bei Umzug

Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen gehört heute zur Grundversorgung eines Haushalts und ist für die gesellschaftliche Teilhabe und alltägliche Lebensführung unverzichtbar. In ihrer Funktion ähnelt sie damit klassischen Versorgungsleistungen wie Strom, Gas oder Wasser. Gemeinsam ist diesen Dienstleistungen, dass sie leitungsgebunden und haushaltsbezogen erbracht werden und regelmäßig bereits ein einziger Versorgungsvertrag ausreicht, um den Bedarf eines Haushalts vollständig zu decken.

8.1 Technische Unmöglichkeit der weiteren Leistungserbringung

Für Energielieferverträge hat der Gesetzgeber die Grundsatzentscheidung getroffen, dass Haushaltskund:innen das wirtschaftliche Risiko einer Doppelbelastung infolge eines Umzugs grundsätzlich nicht tragen sollen. § 41b Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) gewährt Verbraucher:innen daher ein Kündigungsrecht bei einem Wohnortwechsel. Der Lieferant kann die Kündigung zwar abwenden, wenn er die Belieferung am neuen Wohnsitz fortsetzen kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine tatsächliche Weiterbelieferung möglich ist. Dies ist bei Energieverträgen insbesondere dann der Fall, wenn am neuen Wohnort noch kein anderer Versorgungsvertrag besteht und der Bedarf des Haushalts weiterhin durch denselben Anbieter gedeckt werden kann.

Während bei Strom oder Gas typischerweise nur ein Versorgungsvertrag für einen Haushalt bestehen kann, ist bei Internetanschlüssen eine Mehrfachversorgung häufig technisch möglich. Die technische Möglichkeit einer weiteren Leistungserbringung sagt jedoch nichts über deren Sinnhaftigkeit aus. Besteht am neuen Wohnort bereits ein funktionsfähiger Internetanschluss besteht regelmäßig kein zusätzlicher Bedarf für einen weiteren Anschluss. Verbraucher:innen wären in diesem Fall gezwungen, bis zum Ende der Vertragslaufzeit für eine Leistung zu bezahlen, die sie weder benötigen noch tatsächlich nutzen können.

Eine solche Risikoverteilung erscheint nicht gerechtfertigt. Die Gründe für einen Umzug sind vielfältig und häufig nicht langfristig planbar. Arbeitsplatzwechsel, Familiengründung, Zusammenzug mit Partner:innen oder Studium führen regelmäßig dazu, dass Verbraucher:innen ihren Wohnsitz verlegen müssen. Es handelt sich dabei um alltägliche Ereignisse, deren wirtschaftliche Folgen nicht einseitig den Verbraucher:innen auferlegt werden sollten.

Anders als etwa Streaming-Abonnements oder andere ortsunabhängige digitale Dienste, sind Internet- oder Festnetzverträge zudem unmittelbar an eine bestimmte Wohnung gebunden. Gegenstand des Vertrages ist nicht die Bereitstellung einer beliebig nutzbaren Dienstleistung, sondern die Versorgung eines konkreten Haushalts an einem konkreten Standort. Mit dem Wegfall dieses Haushalts entfällt damit regelmäßig auch die ursprüngliche Grundlage des Vertrages. Aus Sicht der Verbraucher:innen besteht der Vertragszweck darin, den eigenen Haushalt mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen. Ist dieser Zweck aufgrund des Umzugs bereits durch

einen vorhandenen Anschluss am neuen Wohnort erfüllt, erscheint es sachgerecht, den Vertrag ähnlich zu behandeln wie andere wohnungsbezogene Dauerschuldverhältnisse, deren Nutzungsmöglichkeit durch einen Wohnortwechsel wesentlich verändert oder beendet wird.

Dies entspricht zudem auch der ursprünglichen Gesetzesbegründung²⁴, die für die angestrebte gesetzliche Klarstellung weiterhin maßgeblich ist. Die Ausführungen zu § 60 Abs. 2 TKG lauten: „Damit soll Verbrauchern zumindest in den Fällen, in welchen ihr bisheriger Anbieter am neuen Wohnort nicht leistungsfähig ist, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Telekommunikationsverträge – gleichsam wie Verträge über Strom- und Gaslieferungen – mit dem Zeitpunkt ihres Auszugs zu beenden. Ein Fall, in welchem der bisherige Anbieter am neuen Wohnort nicht leistungsfähig ist, liegt auch vor, wenn die entsprechende Infrastruktur dort bereits durch einen anderen Anbieter genutzt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verbraucher in eine Wohnung zu einem anderen Verbraucher zieht, der bereits über einen Telekommunikationsvertrag verfügt.“ Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber den Fall eines bereits vorhandenen Telekommunikationsvertrags am neuen Wohnsitz als vom Sonderkündigungsrecht erfassten Fall eingeordnet hat. Dies ist lediglich mit der TKG-Änderung 2026 gesetzlich klarzustellen. Eine Beschränkung des Sonderkündigungsrechts auf Fälle technischer Unmöglichkeit der Leistungserbringung widerspräche dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen und damit dem Schutzzweck der Norm.

Deshalb sollte die vom Kabinett ergänzte zusätzliche Voraussetzung einer technischen Unmöglichkeit der Weiterversorgung ersatzlos gestrichen werden.

Um Rechtsunsicherheit in Bezug auf die maßgebliche Wohneinheit zu vermeiden, sollte der Haushaltsbezug des Sonderkündigungsrechts auch ausdrücklich in den Wortlaut der Norm mit aufgenommen werden.

Entsprechend der ursprünglichen Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass das Sonderkündigungsrecht bei Umzug gemäß § 60 TKG in allen Fällen greift, in denen am neuen Wohnsitz bereits eine leitungsgebundene Versorgung des Haushalts mit Telekommunikationsdiensten besteht. Eine Beschränkung des Sonderkündigungsrechts auf Fälle in denen die Weiterversorgung technisch unmöglich ist, widerspräche sowohl dem gesetzgeberischen Willen als auch der Systematik vergleichbarer haushaltsbezogener Grundversorgungsleistungen wie Strom oder Gas.

Die im Kabinettsentwurf ergänzte zusätzliche Voraussetzung einer technischen Unmöglichkeit der Weiterversorgung sollte ersatzlos gestrichen und ein ausdrücklicher Haushaltsbezug der bestehenden Versorgung ergänzt werden.

8.2 Europarechtskonformität

Eine entsprechende Regelung ist auch nicht europarechtswidrig, wie vereinzelt behauptet wird. Im Gegenteil, der maßgebliche Kodex für die elektronische Kommunikation²⁵ erklärt mit Erwägungsgrund 276 nationale Regelungen mit dem Ziel eines besseren Endnutzerschutzes bei Wohnortwechsel ausdrücklich für zulässig. Der europäische Gesetzgeber erkennt damit an, dass

²⁴ BT-Drucksache 19/26108, S. 293.

²⁵ Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation, Richtlinie (EU) 2018/1972, <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>.

Umzugssituationen besondere Schutzbedürfnisse begründen können. Darauf verweist auch die Gesetzesbegründung zu § 60 TKG.²⁶

Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion dürfte dies auch unter dem künftigen Digital Networks Act unverändert gelten. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich erklärt, dass der bestehende nationale Gestaltungsspielraum erhalten bleiben soll. Dies kommt ebenfalls im Wortlaut des Kommissionsentwurfs zum Ausdruck, wonach die Regelungen zur Vertragskündigung sonstige unionsrechtliche oder nationale Bestimmungen unberührt lassen, die Kündigungsrechte von Verbraucher:innen oder Diensteanbietern regeln.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es gleichwohl wünschenswert, den bisherigen Erwägungsgrund 276 des Kodexes inhaltlich unverändert in den Digital Networks Act zu übernehmen.

Wenn Verbraucher:innen umziehen, sollte ihnen unabhängig von der technischen Machbarkeit der weiteren Leistungserbringung ein Sonderkündigungsrecht zustehen, wenn am neuen Wohnort bereits ein leistungsgebundener Telekommunikationsvertrag besteht.

Ein Sonderkündigungsrecht ist europarechtlich ausdrücklich zulässig und wird nach dem derzeitigen Stand der Diskussion auch unter dem zukünftigen Digital Networks Act zulässig bleiben.

Zur Klarstellung des Haushaltsbezugs des Sonderkündigungsrechts sollte § 60 Abs. 2 S. 1 TKG-ÄnderungsG 2026 wie folgt gefasst werden:

„Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten oder erfolgt am neuen Wohnsitz bereits eine leistungsgebundene Versorgung des Haushalts mit Telekommunikationsdiensten, kann der Verbraucher den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.“

9. Streichung des Glasfaserbereitstellungsentgelts

Bei dem ersten Anschluss eines Gebäudes an ein Glasfasernetz, können Eigentümer:innen die Ausbaukosten über die Betriebskostenabrechnung gemäß § 72 TKG in Verbindung mit § 2 Nr. 15 lit. c der Betriebskostenverordnung auf ihre Mieter:innen umlegen unabhängig davon, ob diese die Glasfaserleitungen tatsächlich nutzen. Dabei dürfen die umzulegenden Kosten aktuell maximal 60 Euro pro Jahr beziehungsweise insgesamt bis zu 540 Euro betragen. Dabei hat der Eigentümer ab einer Höhe von 300 Euro die Gründe für eine solche sogenannte aufwändige Maßnahme darzulegen. Der Kabinettsentwurf sieht vor, dass zukünftig in allen Fällen ohne Nachweis einer besonders aufwendigen Maßnahme bis zu 9 Jahre insgesamt 540 Euro umgelegt werden dürften. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung sah sogar eine Erhöhung auf 720 Euro über einen Umlagezeitraum von maximal 12 Jahren vor.

Dies ist abzulehnen. Stattdessen ist der § 72 TKG ersatzlos zu streichen. Von der gesetzlich vorgesehenen Evaluation der Regelung wurde abgesehen. Gleichzeitig wurde die ihr zugeschriebene Anreizwirkung für einen beschleunigten Glasfaserausbau bislang nicht nachgewiesen. Demgegenüber führt die Regelung zu einer erheblichen finanziellen Belastung von Mieter:innen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gebäudeeigentümer:innen berechtigt sein

²⁶ BT-Drucksache 19/26108, S. 293.

sollten, die Ausbaurkosten vollständig auf die Mieter:innen umzulegen. Schließlich profitieren sie langfristig von der Wertsteigerung ihrer Immobilie durch die Verlegung moderner Infrastruktur.²⁷

§ 72 TKG-ÄnderungsG 2026 ist ersatzlos zu streichen.

Die unterstellte Anreizwirkung für einen beschleunigten Glasfaserausbau ist nicht nachgewiesen.

Ein Nutzen ist nicht erkennbar und die Mehrbelastungen für Mieter:innen sind unverhältnismäßig hoch. Die Kosten des Glasfaserausbaus müssen fair zwischen denen aufgeteilt werden, die von ihm profitieren. Gebäudeeigentümer:innen, deren Immobilien durch die Verlegung moderner Leitungen an Wert gewinnen, sind angemessen an den Ausbaurkosten zu beteiligen. Kosten eines von ihnen beauftragten Glasfaserausbaus sollten sie vollständig selbst tragen und nicht auf ihre Mieter:innen umlegen dürfen.

Die behauptete Anreizwirkung für einen beschleunigten Glasfaserausbau ist bislang nicht belegt. Ein zusätzlicher Nutzen der Regelung ist nicht erkennbar. Demgegenüber sind die finanziellen Belastungen für Mieter:innen erheblich und stehen außer Verhältnis zu ihrem Nutzen.

10. Mobilfunkausbau auf Schienenwegen

Die mit §106a TKG-ÄnderungsG 2026 vorgeschlagenen Vereinfachungen des Mobilfunkausbaus entlang von Schienenwegen sollten eingeführt werden. Für viele Bahnreisende ist es ein Ärgernis, wenn die Mobilfunkverbindung während der Fahrt unterbrochen wird. Eine zuverlässige mobile Erreichbarkeit auf Zugfahrten, egal ob zu Unterhaltungszwecken, zum mobilen Arbeiten oder um Reiseinformationen in Echtzeit abrufen zu können, ist notwendige Voraussetzung für ein positives Reiseerlebnis. Eine Stärkung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen fördert somit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Bahn als Transportmittel und zählt auf das Ziel einer nachhaltigeren Gesellschaft ein.

Zudem sollte geprüft werden, ob Bahnunternehmen zum Beispiel nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz dazu verpflichtet werden können, ihren Fahrgästen kostenloses WLAN bereitzustellen. Viele Verbraucher:innen nutzen bereits ausschließlich digitale Tickets zum Nachweis ihrer Buchung und mobile Apps zum Abruf aktueller Fahrtinformationen. Eine stabile mobile Internetverbindung ist also nicht nur komfortabel, sondern in vielen Fällen mittlerweile auch notwendig für eine reibungslose Zugfahrt und sollte deshalb allen Fahrgästen zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen des Mobilfunkausbaus entlang von Schienenwegen sind zu begrüßen. Eine stabile Mobilfunkversorgung ist Grundvoraussetzung für eine digitale gesellschaftliche Teilhabe und damit auch während Bahnfahrten essenziell.

Die Einführung einer Pflicht zur Bereitstellung von kostenlosem WLAN in Personenzügen sollte geprüft werden.

²⁷ Gerpott, Torsten: Glasfaserbereitstellungsentgelt – wirksames Instrument für rascheren Gigabitausbau?, Wirtschaftsdienst, 2021, S. 11.

11. Jährliche Überprüfung der Mindestversorgung beibehalten

Die Anforderungen an Telekommunikationsdienste steigen mit zunehmender Digitalisierung. Insofern müssen auch die Mindestanforderungen an eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nach oben angepasst werden. Derzeit sieht § 157 Abs. 4 TKG eine jährliche Überprüfung der in der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TKMV) festgeschriebenen Anforderungen an den Internetzugang vor. Die im Regierungsentwurf in § 157 Abs. 4 vorgesehene Verlängerung des Überprüfungszeitraumes auf zwei Jahre ist abzulehnen. Sie wird der Schnelligkeit des sich wandelnden Lebensalltags nicht ausreichend gerecht. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung tiefgreifend und evidenzbasiert erfolgt, damit das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten seinen Zweck erfüllen kann.

Die Überprüfung der Anforderungen an eine Mindestversorgung mit Telekommunikationsdiensten sollte weiterhin jährlich erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die garantierte Mindestversorgung zur Deckung des stetig steigenden Bedarfs tatsächlich ausreicht.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

Digitales@vzbv.de

[vzbv.de](https://www.vzbv.de)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).